

§ 30 BGySO (Sachsen) — Oberstufenberatung

Schulordnung Berufliche Gymnasien

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In der Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler von einer Lehrkraft der Schule bei der Fächerbelegung sowie der Kurs- und Prüfungsfächerwahl beraten (Oberstufenberaterin oder Oberstufenberater).

(2) Zusätzlich zur Oberstufenberatung werden die Schülerinnen und Schüler mit Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 von einer in dieser Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrkraft betreut (Tutorin oder Tutor). Die Tutorin oder der Tutor erfüllt die Aufgaben, die bei einem Unterricht im Klassenverband der klassenleitenden Lehrkraft obliegen. In Belangen der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler nimmt die Tutorin oder der Tutor mit beratender Stimme an Konferenzen teil.

Zitiervorschlag: § 30 BGySO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BGySO/30>